

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Zwecke der Kinder- und Jugendberufshilfe vom 08.03.1995

Bisherige Fassung

1. Antragsberechtigte:

Familien mit 2 oder mehr Kindern und Alleinerziehende mit 1 und mehr Kindern, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Landkreis Greiz haben.

2. Teilnehmer:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, körperlich oder geistig behindert oder arbeitslos sind

3. Maßnahmen:

Erholungspflegerische und erholungsfürsorgerische Maßnahmen sowie Ferienlager von freien Trägern der Jugendhilfe.

4. Voraussetzungen:

- a) Vorlage einer Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Teilnahme und über die Teilnehmergebühr.
- b) Zuschüsse werden entsprechend dem Familieneinkommen gewährt.
- c) Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die jeweiligen besonderen Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes.

5. Mindestdauer: 7 Tage

6. Zuschusshöhe: 3,00 € je Verpflegungstag, längstens 21 Tage

7. Allgemeine Bedingungen:

- a) Die Zuschussanträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen.
- b) Dem Antrag sind Einkommensbescheinigungen der Eltern beizufügen.
- c) Ein Zuschuss wird nur einmal jährlich für das betreffende Kind oder den Jugendlichen gewährt.
- d) Zuschussanträge werden in der Reihenfolge der Beantragung und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.
- e) Der Nachweis über die Teilnahme an der Ferienmaßnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr dem Jugendamt vorzulegen.

8. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.